

Tagesordnungspunkt 2

Anerkennung und Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Kurortegesetz (Erholungsort)

Vor einiger Zeit wurden die Voraussetzungen über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortegesetz –KOG) geändert.

Diese setzen unter anderem eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 2,5 Tagen voraus. Ab dem Jahr 2021 gibt es für Kleinbetriebe im Beherbergungstourismus (10 und weniger Betten) keine Meldepflicht mehr. Diese Daten können weder von der Stadt noch von der Verbandsgemeinde nachgewiesen werden. Größere Betriebe melden Ihre Statistik direkt an das statistische Landesamt in Bad Ems.

Weitere Voraussetzung ist zum Beispiel auch das Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Beherbergungskapazität. Es ist eine Mindestanzahl von 30 Betten nachzuweisen, normal sollten 3 Gästebetten pro 100 Einwohner nachgewiesen werden.

Nach Angaben der ADD Trier, welche für das Verfahren zuständig ist, leitet sich der Wert der stattlichen Anerkennung nach dem KOG daraus ab, dass diese Kriterien durch die Gemeinde erfüllt werden und dies durch die jeweilige Prädikatisierung signalisiert wird. Nur die dauerhafte Einhaltung der Voraussetzungen stärkt letztlich das Vertrauen der Gäste, so die ADD.

Nach einer schriftlichen Auskunft des statistischen Landesamtes in Bad Ems sind in den Jahren 2019 bis 2022 die 2,5 Tage Aufenthaltsdauer nicht gegeben.

Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt bzw. nachgewiesen werden kann besteht die Möglichkeit in Form einer vom Stadtrat beschlossenen Erklärung des Bürgermeisters auf das Prädikat zu verzichten. Diese Erklärung ist gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abzugeben. Die Verzichtserklärung wird dann im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die ADD hat in der Zwischenzeit mit den betroffenen Bürgermeistern der Kommunen gesprochen und das Verfahren läuft schon einige Zeit. Wenn die Kommunen sich nicht bald melden und diesen Beschluss vorlegen wird die ADD ein förmliches Aberkennungsverfahren einleiten, was für diese dann mit Kosten verbunden ist bzw. gebührenpflichtig wird.

Beschluss:

Die Stadt Meisenheim verzichtet auf die weitere Anerkennung als Erholungsort nach dem Kurortegesetz (KOG), da die neunten Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. nachgewiesen werden konnten. Der Stadtbürgermeister wird ermächtigt dies der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen (einstimmig)
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen